

## Informationen zur Strompreisbremse

Unter den Voraussetzungen des StromPBG (Strompreisbremsegesetz) greift die Strompreisbremse vom 01.03.2023 bis vorerst 31.12.2023 und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar 2023.

Für **Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 30.000 Kilowattstunden** (in der Regel Haushalte und kleine Unternehmen) funktioniert die Strompreisbremse so: Für 80 % ihres für 2023 zu Grunde gelegten Jahresverbrauchs (Kontingent) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis von 40 Cent je Kilowattstunde brutto (inklusive Umsatzsteuer) berechnet. Liegt der vertraglich vereinbarte Stromverbrauchspreis über dem Referenzpreis, greift die Strompreisbremse und der Staat übernimmt die Differenz. Das heißt: Die Strompreisbremse entlastet Kunden, deren Stromverbrauchspreis brutto über 40 Cent je Kilowattstunde liegt.

Der konkrete Entlastungsbetrag ist für jeden Kunden individuell. Berechnungsgrundlage ist bei Verbrauchsstellen mit einem SLP-Zähler die aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für das Jahr 2023. Für 80 % dieser Menge – das sogenannte Entlastungskontingent – wird dank der Strompreisbremse der staatlich festgelegte Referenzpreis von 40 Cent pro Kilowattstunde (kWh) brutto berechnet. Der Entlastungsbetrag berechnet sich für jede Verbrauchsstelle schließlich aus dem Differenzbetrag (Differenz zwischen Ihrem vertraglich vereinbarten Stromverbrauchspreis und dem Referenzpreis von 40 ct/kWh brutto) multipliziert mit Ihrem Entlastungskontingent.

Für die Energie, die darüber hinaus verbraucht wird, zahlen Sie den vertraglich vereinbarten Stromverbrauchspreis. Energiesparen ist also weiterhin sinnvoll und finanziell zu empfehlen. Der Grundpreis richtet sich nach Ihrem Stromtarif und bleibt unverändert.

Die jeweilige Höhe der Entlastung hängt maßgeblich von der Verbrauchsprognose für die Verbrauchsstelle beziehungsweise dem an der Verbrauchsstelle gemessenen Jahresverbrauch ab. Weiterhin kommt es darauf an, ob die Verbrauchsstelle mit einem SLP-Zähler (Standardlastprofil – in der Regel bei Privatkunden und kleinere Geschäftskunden) oder einem RLM-Zähler (registrierende Leistungsmessung – in der Regel bei Großkunden) ausgestattet ist.

Personen, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die von der Europäischen Union sanktioniert sind oder die im Eigentum oder unter Kontrolle sanktionierter Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, sind von der Strompreisbremse ausgeschlossen. Kunden, auf die eine dieser Einschränkungen zutrifft, sind verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.

Vorerst ist die Dauer der Preisbremse bis Ende 2023 begrenzt. Sie kann von der Bundesregierung aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Für die Kunden, bei denen die Bedingungen der Strompreisbremse zutreffen, berücksichtigen wir den Entlastungsbetrag automatisch in der Regel in den Abschlagszahlungen – Sie müssen also nichts tun. Dazu wird der Entlastungsbetrag anteilig über das Jahr auf die Abschlagszahlungen verteilt, wodurch sich der bisherige monatliche Abschlag verringert.

### **Für Kunden mit einem Verbrauch über 30.000 kWh pro Jahr bzw. registrierender Leistungsmessung**

Die jeweilige Höhe der Strompreisbremse hängt maßgeblich von der Verbrauchsprognose für die Verbrauchsstelle bzw. dem an der Verbrauchsstelle gemessenen Jahresverbrauch ab. Weiterhin kommt es darauf an, ob die Verbrauchsstelle mit einem SLP-Zähler (Standardlastprofil) oder einem RLM-Zähler (registrierende Leistungsmessung) ausgestattet ist.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 30.000 Kilowattstunden gilt: Für 70 % des Jahresverbrauchs wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis von 13 Cent pro Kilowattstunde (kWh) netto berechnet. Liegt der vertraglich vereinbarte Stromverbrauchspreis über dem Referenzpreis, greift die Strompreisbremse und der Staat übernimmt die Differenz.

Erfolgt die Belieferung mit Strom über eine Verbrauchsstelle mit Standardlastprofil, gilt die Strompreisbremse für die aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose. Bei einer Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung (z. B. Großkunden) ist für die Berechnung des Entlastungskontingentes die im Jahr 2021 gemessene Verbrauchsmenge entscheidend. Dadurch werden Unternehmen, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Strom eingespart haben, nicht benachteiligt.

Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die von der EU sanktioniert sind, sind von der Strompreisbremse ausgeschlossen. Diese Kunden sind verpflichtet diesen Umstand ihrem Energieversorger unverzüglich anzuzeigen.

Die Entlastungen sind durch die jeweils geltenden beihilferechtlichen Höchstgrenzen gedeckelt. Die Höchstgrenzen entsprechen den Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Die Vorgaben zu den Höchstgrenzen finden Sie in §§ 9 und 10 StromPBG.

### **Muss ich weiter Energie sparen?**

Ja, denn Energiesparen lohnt sich gleich mehrfach: es dient der Versorgungssicherheit, der Umwelt und schont Ihren Geldbeutel. Die staatlichen Entlastungsmaßnahmen sind befristet und decken nicht die Kosten Ihres gesamten Energieverbrauchs. Jede gesparte Kilowattstunde spart Ihnen deshalb bares Geld.

**Der Entlastungsbetrag wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.**